

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0469/17/1</b> öffentlich	Referat  Amt                      Ingolstädter Kommunalbetriebe Kostenstelle (UA)    0000  Amtsleiter/in         Schwaiger, Thomas Telefon                3 05-33 00 Telefax                3 05-33 09 E-Mail                 thomas.schwaiger@in-kb.de  Datum                  29.06.2017
--	--

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	18.07.2017	Entscheidung	
Stadtrat	27.07.2017	Entscheidung	

**Beratungsgegenstand**

-Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016)  
-Richtlinien zur Rückerstattung gem. § 10 für Fälle, in denen die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen nicht über Wasserzähler oder sonstige Messeinrichtungen erfasst werden  
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

**Antrag:**

1. Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016) wird beschlossen (Anlage 1)
2. Die Richtlinien für Rückerstattung von Schmutzwassergebühren für nachweislich auf dem Grundstück verbrauchter oder zurückgehaltener Wassermengen nimmt der Verwaltungsrat zur Kenntnis (Anlage 2).

gez.

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

## Kurzvortrag:

1. Aufgrund Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Wohnungseigentumsgesetz und der Änderung des Kommunalabgabengesetzes bezüglich Gebühren als öffentliche Last ist § 15 der Satzung mit den Regelungen in den neuen Absätzen 3 und 6 zu ergänzen.

Die Regelung in § 16 Absatz 2 ist aus rechtlicher Sicht bezüglich der Praxis zur Gebührenabrechnung geboten.

Die weiteren Änderungen sind redaktionell bedingt bzw. bringen begriffliche Klarstellung.

Die Änderungen der Satzung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.

2. Auf Basis der Vorgaben des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes sowie des Bayerischen Gemeindetages wurden Richtlinien für die Fälle erarbeitet, bei denen die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durch Wasserzähler oder sonstige Messeinrichtungen erfasst werden können; diese Richtlinien werden hiermit dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben.